

V C
4299



h.



h 38, 21.

V c

4299

Abdruck
Des
Friedens Schlusses /

Von der Röm. Käys. Mayt. vnd
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ.
zu Prag auffgerichtet /

Den $\frac{20.}{30.}$ Maij Anno
1635.

Mit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Freyheit.

22

Bedruckt zu Dresden durch Gimmel Bergen /
Churf. Sächß. Hoff Buchdruckern.
Anno ut supra.

1124.



Könt
gant
Sach
Kete
ein
Fvi
vnd
ber
der
Da
Dn

gen
lich
län
nen
ge
an
en
re
re
vi





urdt vnd zuwis-

sen sey hiermit Jedermän-

niglichen/ Nachdem die Röm:
Kays. auch zu Hungarn vnd Böhemb

Königl. May. 2c. vnser allergnädigster Herr / als Oberhaupt /
gantz eyfferig dahin getrachtet / vnd die Churfürstl. Durchl: zu
Sachsen / 2c. als eine vornehmme Seule des heiligen Römischen
Reichs / darzu treulich cooperiret, wie vnd auff was masse doch
ein Christlicher / allgemeiner / erbarer / billicher vnd sicherer
Friede in dem heiligen Römischen Reich wieder auffgerichtet /
vnd dasselbe / nach so vielen lang gewehrten Kriegen / vnd darü-
ber ausgestandenem Elend / Noth vnd Zerstörung / erquicket /
der Blutstürtzung einsten ein Ende gemacht / vnd das geliebte
Vaterland der hochedlen Teutschen Nation vom endlichen
Vntergang errettet werden möchte /

Daf Sie darauff vnd zu solchem heilsamen gemeinnützl-
gem Ende / weil man bey diesem leidigen Vntwesen / vnd sonder-
lich wegen dero auffs Reichs Bodem sich noch befindenden Aus-
ländischen Nationen vnd Kriegespartheyen / zu keiner allgemei-
nen Reichs- oder andern gemeinen Versamblungen sicherlich
gelangen können / beyderseits dero Rätthe vnd Bevollmächtigte /
anfänglich nacher Reutmaritz / von dannen nacher Pirna / vnd
endlich auff Praga geschickt / vnd sich dem Reich zu Nutz vnd Eh-
ren / der Teutschen Nation, vnd beyderseits respectivè König-
reichen / Chur-Fürstenthumb / Landen vnd Leuten zu Trost
vnd Rettung / vnd dem gemeinen Wesen zum besten / nachfol-

genden gemeinen FriedenSchluß verglichen vnd vertragen haben.

Anfänglich bleibt es/wegen der Mediat Stifft/Clöster vnd anderer Geistlichen Güter/vnd deren sämbtlichen Zubehörungen/welche der Augspurgischen Confession-Verwandten Chur: Fürsten vnd Stände des Heil: Röm: Reichs Vorfahren/nach vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen/vnd innengehabt/bey dem klaren Buchstaben vnd Verordnung des angeregten hochbetewerten Religionfriedens allerdings vnd durchaus.

Was aber anlangen thut die Immediat Stifft vnd Geistliche Güter / so vorm Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen worden / sowol auch die jenige Stifft vnd Geistliche Güter / welche nach gedachtem Passawischen Vertrag oder Religionfrieden in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen / die sein gleich Mediat oder Immediat, (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stifft) so dann die Weisterthumb vnd Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begrieffen) ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselben letztbemelten Chur: Fürsten vnd Ständen / so viel Sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo innengehabt / besessen vnd gebraucht / nichts ausgeschlossen / wie es auch genant werden möchte / ohne einigen An- vnd Zuspruch / vnter was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte / auff Bierzig Jahr / von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen / geruhiglich verbleiben / auch was einem vnd andern einzeltthero daran eingezogen vnd Sie entsetzt / völlig vnd plenarie / ledoch ohne erstattung einiger Nutzung / Schaden oder Unkosten / die ein Theil an dem andern prætendiren wolte / restituirt werden.

Und

Und weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627.
etliche Bisthume vnd andere Geistliche Gütter/ so nach auswei-
fung dieses Frieden Schlusses/ den Augspurgischen Confessi-
ons Verwandten auff obbemelte Diertzig Jahr bleiben sollen/
mit Einquartierung vnd Kriegsvolck beleget/ oder wider der-
selbigen Inhabere Rescript, Befelch vnd Verordnung er-
gangen seyn mögen. Damit nun vber kurtz oder lang kein
zweiffel entstehe/ ob durch solche Einquartirungen vnd derglei-
chen militarische Ordinantien, als auch Rescript vnd Be-
felch/ der Inhabere Posses geändert/ oder dermassen geschwäche
zu seyn erachtet werden könnte/ daß dieselbige Stifft vnter des
vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig
weren: Als hat man sich dahin verglichen/ daß vorbesagte
Kriegs Einquartirung vnd dergleichen militarische Ordinan-
tien, auch Rescript, Verordnung vnd Befelch/ so in bemel-
ten Stifften ergangen/ keines weges zu Nachtheil/ weniger zu
auffhebung der Inhabung/ welche in offtesagten Stiffteren
vnd andern Geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessi-
on zugethane Stände/ vermöge erlangter Postulationen
oder Electionen, noch am 12. Novembris stylo novo Anno
1627. gehabt/ gemeint seyn/ sondern vnerachtet alles dessen/
die jenige für Inhaber zu halten/ vnd der Disposition des
nechstvorhergehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen/ in
deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo
Anno 1627. die Regierung desselben Bisthums/ Stiffts/
Closters/ oder andern Geistlichen Guts/ wirklich geführet
worden.

Jedoch nehmen Ihre Keyß: May: hiervon expressè aus
die jenige Stifft/ Clöster/ Kirchen/ vnd andere Geistliche Güt-
ter/ welche den Catholischen auff die von beyden Theilen judici-
aliter eingebrachte Acta vnd Urinq; beschehene Submission

¶ ij

(dahin

(Dahin auch vnter andern der sämptlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Wülhausen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd andern Particularfall durch Berichtlich publicirte Urtheil / an ihrem Keyserlichen Hoff oder Cammergericht zu Speyer / vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627. zuerkant / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nochmals dem Stand Rechts vnterworffen bleiben / vnd der Execution halben ergehen / was sich nach ausweisung des Religion: vnd Landfriedens wird gebühren.

Es sol aber bey den jenigen Stifften vnd Geistlichen Gütern / von welchen obiger § Was aber anlangen thut / 10. disponirt, Zeit wehrender verwilligter Diertzig Jahren / in Geist: vnd Weltlichen Sachen / in dem Stand / wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gewesen / allerdinge verbleiben / auch / die Religion betreffend / bey dem Exercitio der Catholischen Religion / Item den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canon. caten, Præbenden vnd Beneficiën an denen Orten / wo angeregte Catholische Religion / vnd was stzo vorgehend mehr gemeldet / am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Übung gewesen / darbey gelassen / ins fünfftig auch noch weiter obie. vurt / deßgleichen die Klöster vnd Religiosen / so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden / auch hinfür ihnen vnperurbirt gelassen / da einige Enderung darsieder damit gemacht / solche wieder abgethan / vnd alles in den Stand / wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen / wieder gesetzt / vnd für die Catholische erhalten / auch wann etwan in denselben Klöstern ein Catholischer abstürbe / ein anderer an dessen Stelle genömen / vnd wider dieses alles die Catholische keines weges gravirt / auch kein Eintrag vnter einigem Pretext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet / oder einiges

niges darwider lauffendes Statutum, Juramentum oder Ca-
pitulation gültig feyn/ gut geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemelte Stifft vnd DomCapit-
tal diese Viertzig Jahr vber bey ihrem Stand/ Wesen/ Rech-
ten/ vnd Berechtigkeiten/ insonderheit in casu vacantia bey
ihren Electionen vnd Postulationen vnderhinderlich gelaß-
sen/ dieselbige Electionen vnd Postulationen auch/ die we-
ren nun feithero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627.
auff Catholische oder Augspurgische Confession verwandte
vorgegangen/ oder möchten ins künfftig/ so lang die bewillig-
te Viertzig Jahr weren/ entweder auff Catholische oder Aug-
spurgische Confessionsverwandte fallen/ nicht angefochten
werden/ vnd es ohn einiges Disputat, ob der Electus oder
Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen
Confession zugethan/ diese Viertzig Jahr vber sein Ver-
bleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/ es sey
gleich bey Lebzeiten des Inhabers oder sede vacante die Ele-
ction oder Postulation geschehen/ oder fallen noch künfftig auff
einen Catholischen oder Augspurgischen Confessionsver-
wandten/ vigore huius Pacti publici, bey demjenigen Religi-
onsstand/ sowohl die Catholische Religion/ ingleichen die
Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præ-
benden vnd Beneficien, Klöster vnd Religiosen/ als die
Augspurgische Confession betreffende/ allerdings vngeän-
dert gelassen werden/ wie es sich im selbigen Stifft noch am 12.
Novembris stylo novo Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sessiones vnd Vota bey den Reichs:
vnd Deputation: auch Cammergerichtlichen Visitation: vnd
Revision Tügen/ deren sich sonst die Augspurgischen Confessi-
onsverwandte Stände/ wegen der in ihrer Inhabung begrif-
fenen/ oder krafft dieses Frieden Schlusses wieder dahin gelan-
gender

genden Immediat-Stiffts / hetten gebrauchen wollen / ist es darbey verblieben / daß dieselbe Selsiones vnd Vota die benante Viertzig Jahr ober beyseits gestellet / vnd dieselbe Conventus vnd Verrichtungen nichts desto weniger von der Key: Mayt: vnd andern darzu gehörigen Reichs-Ständen / respectivè ausgeschrieben / fortgestellt vnd verrichtet werden sollen. In den Kreysen aber / wo die Augspurgische Confessionsverwandte Stände / als Inhabere eines oder mehrer Immediat-Stiffts / Selsiones vnd Vota hergebracht / sollen sie Ihnen wie vor diesem : also auch künfftig / die verglichene Viertzig Jahr ober / gelassen werden.

Damit auch nach verfließung der so oft-angezogenen Viertzig Jahren / die liebe Posterität / umb all solcher so lang vnd fern hinaus gestillter Strittigkeiten willen / nicht abermals in Daruhe vnd Weiterung gerathe / sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde / So solle noch vor außgang der bewilligten Viertzig Jährigen Zeit / durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Rätthe / Botschafften vnd Abgesandten / alle eusserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die Sache / angeregter Heistlicher Sätter halber / mit beyder Theil belieben / auff einmal könt zu grund verglichen werden. Darmit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie auffo längst innerhalb den nechsten Zehen Jahren von dato vorgenommen / vnd so viel als Mensch : vnd möglich ist / zu ende gebracht werden : Jedoch gantz unverkürtzt vnd ungeringert deren / über solche Zehen Jahr / an denen bewilligten Viertzig Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen / so sol nach Ausgang der bemelten Viertzig Jahren / ieder Theil in dem jenigen Rechten

ten stehen / welches er den 12 Novembris stylo novo Anno
1627. gehabt hat / sich desselbigen / so gut oder schwach er da-
mals gewesen / Sätlich oder Rechtlich zugebrauchen. Und sol
deswegen kein Theil wieder den andern / vnerkantes ordentli-
chen Rechtens / zu den Waffen greiffen / die Röm. Kay. Mayt.
auch solches andern zuthun nicht gestatten / weniger für sich die
Stände darmit beschweren.

Und behalten Ihre Keyf: Mayt: für sich / vnd dero Nach-
kommen am Reich / als Oberhaupt / Ihr / auff den fall der Nicht-
vergleichung / oder weitem Strittigkeiten / die gebührende Ho-
heit vnd Jurisdiction, vnd die strittige Fälle zwischen dener
Partheyen / so wol an dero Keyserlichem Hoff / (doch mit zu-
ziehung etlicher Chur- Fürsten vnd Stände des Reichs Rä-
the / von gleicher Anzahl beeder / der Catholischen Religion vnd
Augsburgischer Confession zugethan / welche ihrer Pflicht /
darmit Sie ihren Herren sonst verwandt / zu diesem Actu zu-
vorher erlassen / vnd in diesen Sachen in besondere Eydespflicht
zur Justitz, darinnen ohne einiges ansehen der Person / vnd
welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan / dem Re-
ligion-Frieden vnd Reichs Constitutionen gemetz / zuverfah-
ren / genommen werden sollen) als an dero Keyserlichem Cam-
mergericht / allenthalben nach vorgehender gnugsamer Ver-
hör / vnd vermittelst ordentlicher Process, in ieder Sach ab-
sonderlichen zuerörtern / wie auch die Manutention des Re-
ligion- vnd Prophan-Friedens / tragenden Keyserlichen ho-
hen Ambts wegen / vnd nach außweisung der Reichs Abschiede
vnd Keyserlichen Wahl Capitulation, zu exerciren / billich
zuvor.

Denen Catholischen sol weiter nichts von ihren Ertz:
Stift / Clöstern vnd andern Geistlichen Bättern / die Sie noch
am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. innengehabt /

B oder

oder auch / vermög dieses Friedens Schlusses / wieder bekömet
sollen demselbigen zugegen im wenigsten entzogen / sondern
da Ihnen etwas weiter genommen / oder abgestriekt würde /
sollen Sie dessen alsbald unverzüglich restituirt werden. Da
Sie auch sonst wider den Religion: vnd Prophan: oder auch
diesen Frieden in etwas beschwert würden / sollen Sie befugt
seyn / deßwegen Ihr Key. Mayt. an dero Keyserlichem Hoff / oder
bey dem Keyserlichen Cammergericht anzulangen / Die sollen
dann / nach außweisung des Religion: vnd Prophan: oder
auch dieses Friedens / vnd anderer Reichs Constitutionen vnd
Ordnungen / die heilige Justitz administriren.

Ebenmessig sol es auch gehalten werden mit den Aug-
spurgischen Confessions Verwandten / daß nemlich Ihrer
keiner wider den Religion: vnd Prophan Frieden / noch auch
wider diesen Frieden / oder wider andere Reichs Constitutio-
nes vnd Ordnungen / im wenigsten gravirt / oder Ihnen von
denen Stifft: vnd Geistlichen Büttern / so Sie vormahls ge-
habt / vnd Ihnen / nach außweisung dieses Friedens Schlusses /
bleiben sollen / etwas entzogen werde.

Das Erzstifft Magdeburg betreffend / ist es vmb des
lieben Friedens willen dahin gelanget / daß Churf. Durchl.
zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn / Hertzogs August
zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd Berg / Fürstl. Gn. dasselbt-
ge auff ihre vbrige Lebtag innen haben vnd geniessen mögen.
Vnd sollen Seine Fürstl. Gn. darinnen nicht perurbirt noch
gehindert werden.

Was die Sessio vnd Votum wegen dieses Erzstiffts
auff Reichs: Deputation: vnd Cammergerichtlichen Visitati-
on vnd Revision Tagen anlanget / Sol es darmit allerding /
wie oben wegen anderer / von denen der Augspurgischen Con-
fession Verwandten Ständen innhabenden hohen Stifften ge-
ordnet

ordnet vnd verglichen / auch wegen dieses Ertzstiffes gehalten werden / vnd die Reichs: Deputations: vnd Cammergerichtliche Visitation vnd RevisionsTage / ohnbehindert des Magdeburgischen ditzfals beyseits gestelten Voti, von nun an wieder fortgehen / vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperrt seyn. In dem NiederSächsischen Kreyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd das Ertzstiff / wegen der Direction, Voti vnd Session dasjenige / wie es hergebracht.

Es sol auch das Ertzstiff Magdeburg die oftberührte Viertzig Jahr vber / in Geist- vnd Weltlichen Sachen / auch die Catholische Religion, Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnd beneficien, Clöster vnd Religiosen, so wol die Augspurgische Confession, vnd in casu Vacantiæ die Wahl vnd Postulation betreffende / allerding / wie oben bey den Bisthumben vnd Stiffen / so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an / denen Augspurgischen ConfessionsVerwandten auff Viertzig Jahr verbleiben / in gemein verglichen worden / vnderänderlich gehalten werden.

Wegen der Vier respectivè Herrschafften vnd Aempter / Quersfurt / Gütterbock / Dama vnd Borck / ist es vmb des lieben Friedens willen auch dahin gelangt / daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen / vnd vom Ertzstiffe Magdeburg zu Lehen recognosciren / auch so lang behalten vnd genießen möchte / biß sie mit Seiner Churfürstl. Durchl. gutem belieben vnd willen / per æquipollens wieder aufgewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd NiederSächsischen Kreyß an den Reichs: vnd KreyßSteuern / vnd andern gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dañ solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deswegen Seiner Churf. Durchl. von dem DomCapitul vnd Landtschafft eine schriftliche Einwilligung

willigung zuertheilen / vnd von Sr. Churf. Durchl. mit ehlt-
stem würcklich zuerheben: Vnd sollen Seine Churf. Durchl.
ermelter Aembter halben / nicht angefochten werden.

Über dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchst-
gedachter Ihrer Keyf. Mayt. damit des Herrn Marggrafen
Christian Wilhelms zu Brandenburgk Fürstl. Sn. zu dero
besserm Unterhalt / ein gewisses am Geld auff ihr Leben-
lang / auß dem Ertzstift Wagdeburg Jährlich gereicht werden
möchte / mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Soh-
nes / Hertzogen Augusti Fürstl. Sn. abgeredet vnd verglichen
worden / daß Seiner / des Herrn Marggrafen Fürstl. Sn. auff
ihre Lebenslang / (vnd länger nicht) Jährlich Zwölff Tau-
send Reichs Thaler in specie, jedes Jahrs auff zween Ter-
min / halb auff Ostern / vnd halb auff St. Michaelis / zu Leip-
zig / in den Wessen daselbst / vnd zwar mit dem ersten Termin /
nach verfließung eines halben Jahres Frist / von zeit erlangter
Possession zurechnen / anzufahen / an Sr. des Herrn Marg-
grafen Fürstl. Sn. Leute / so deswegen gevollmächtiget / vnd
bey der Ertzbischofflichen Wagdeburgischen Renth Cammer sich
angeben würden / auß des Ertzstifts Renthen vnd Befällen /
(welche dann / so viel darvon für Hertzogs Augusti Fürstl. Sn.
gehören / hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd
ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht vnd erlegt werden.
Nedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Sn.
bevor / wegen all solcher Summa der Jährlichen Zwölff
Tausend Reichs Thaler / mit zuziehung des DomCapituls vnd
der Landschafft / dem Herkommen gemeh / eine Anlag im Ertz-
stift zu machen / damit vermittelst derselben Collect, der
Ertzbischofflichen Renth Cammer völlig ersetzt werde / was die-
selbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Sn. Jähr-
lichem Deputat anwenden müssen.

Was

Was den Augspurgischen Confessions Verwandten also/wie vorgesetzt / bewilliget worden / da haben Ihre Keyserl. Mayt. außdrücklichen bedingt / daß es nicht sol dahin verstanden werden / als ob dardurch der Lübeckische Frieden Schluß de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihrer Kay. Mayt. vnd der Königlischen Würde zu Dennemarek Norwegen 2c. auffgerichtet worden / in einigem Passe solte auffgehoben oder geändert seyn / sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Kay. Mayt. geliebten Herrn Sohn / Ertzhertzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das Bisthumb Halberstadt / nach inhalt Ihrer Postulation vnd Capitulation, gelassen / vnd es im Ertzstift Brehmen mit der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession / vnd deren freyen Übung / in dem Standt / diese Viertzig Jahr über erhalten werden soll / wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen / vnd oben von andern Stifften / in specie dem Ertzstift Magdeburg / verglichen worden.

Sie von der Freyen Reichs Ritterschafft sollen bey dem Exercitio Augspurgischer Confession, wie es der Religions Fried mit sich bringt / ruhig gelassen / vnd ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan / sondern dofern etwan einiger beschehen were / Sie darwieder restituirt werden.

In den Reichs Städten solle es mit denen / mit welchen alberett in diesem Krieg Ihre Kay. Mayt. in particulari accordiren lassen / bey denselbigen Accorden bleiben / Mit allen andern Reichs Städten aber / bey dem Religions Fried durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wan zuvor der Churf. Durchl. in Beyern / dero auffgewandte Kriegs-

Unkosten wiederumb erstattet/ daß alsdan an bemelter Stadt
restitution kein mangel seyn/ auch von dieser Sache ferner
Unterredung/ etwa hiernächst bey Reichs Zusammenkunfften
zupflegen/ Ihre Kayserl. Mayt: vnd höchstgedachte Churfürstl.
Durchl. in Beyern/ sich vielleicht nicht würden zu wieder
seyn lassen.

Was der Röm. Keyf. Mayt. Erb Königreich Böhheim
vnd andere dero Nesterreichische Erbländer betrifft/ haben
bey allerhöchstgedachter Ihre Keyserl. Mayt. Seine Churf.
Durchl. zu Sachsen/ zum allerinständigsten/ höchst vnd
fleißigsten angehalten/ damit gedachtes freye Exercitium
der vngeänderten Augspurgischen Confession an Ort vnd
Ende/ wo es Anno 1612. sich befunden/ gleicher gestalt hin-
füro frey/ vnd vngehendert zu- vnd nachgelassen werden möge/
auch solches/ mit anführung vieler vnterschiedlicher motiven-
eyfertig urgiret/ vnd darvon in keinerley wege weichen wol-
len: Allein Ihrer Kayserl. Mayt. wie oft vnd vielfältig auch
darumb ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu be-
wegen gewesen/ sondern haben vielmehr hierentgegen alle-
hand Bedencken/ vnd neben andern mehrern auch dieses erin-
nern lassen/ daß man Ihrer Kayf. Mayt. weil der Augspurgi-
schen Confessions Verwandten Ständ eigener gemachter Re-
gul/ vielfältigen suchen vnd begehren nach/ die Religion
vnd deren Einführung der Landesfürstlichen Hoheit anhan-
gig seyn solte/ ein solches auch nicht zuentziehen willens seyn/
vnd dero selben annuhten würde: Denn was einem Standt
im Reich recht/ das müste ja dem andern/ zumahl Ihre Keyserl.
Mayt. selbst/ nicht vnrecht noch verboten seyn. Welches
dann/ daß Ihre Kayserl. Mayt. nicht darein willigen wollen/
Seine Churfürstl. Durchl. ohngern vernommen/ vnd an-
ders gewünschet/ Weil aber Ihre Kayf. Mayt. darbey so
vest

best bestanden / Also ist darbey allerdings geblieben / vnd ha-
ben Ihre Keyserl. Mayt sich wegen Schlessien absonderlich
resolvirt / Wegen der Lausnitz aber mit Ihrer Churfürstl.
Durchl. einen sonderbahren Vertrag auffgerichtet / mit dem
es sein bewenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachs-
sen / gesucht vnd begehret worden / daß mehrere Gleichheit
der Religion am Keyserlichen Cammergericht introduciret /
vnd nach dem jetzigen Catholischen CammerRichter / ein
Augsburgischer Confessions Verwandter / vnd nach Abgang
desselben / wieder ein Catholischer / vnd also fortan per vices
geordnet / Vier Præsidenten / darunter zween Catholische /
vnd zween Augsburgische Confessions Verwandte / bestellet /
vnd die Anzahl der Augsburgischen Confessions Verwandten
Assessorum dem numero der Catholischen Bessitzer gantz
gleich gemacht werden möchte / dergestalt / daß von nun an
die Röm. Keyserl. Mayt. auch alle Churfürsten vnd Kreysse /
welche ietzo oder künfftig zu präsentiren haben / eitel der
Augsburgischen Confession Verwandte präsentiren, so lang
vnd viel / biß die Assessores beyder Religionen in numero
pares seyn. So oft dann künfftig ein Assessor abgtinge /
das Cammergericht die Röm. Keyserl. Mayt. oder den jenigen
Churfürsten oder Kreysß / an welchem selbigen mahls die Prä-
sentation were / berichten solten / von was vor Religion / zu
erhaltung einer gleichen Anzahl / die Präsentandi seyn müsten.
Also ist dieser Articul / biß zu einer ehisten Zusammenkunft
der Stände des Reichs beyder Religions Verwandten / außge-
setzet worden. So bald man aber wird zusammen kommen /
sol solcher anderweit vorgenommen / inmittelst aber vnd biß
derselbige erlediget / es bey voriger gemeinen Cammergerichts-
Ordnung ohne Enderung gelassen / vnd die geliebte Justitz
ohne

ohne Anstand Administrirt / auch mit Unterhaltung des Cammergerichts / vnd dessen Bezahlung / vorige Ordnung in acht genommen werden.

Die bisher gesteckte Ordinari-Visitationes vnd Revisiones des Cammergerichts sollen numehr wieder angehen vnd befördert werden. Weil aber / mit grossen Schaden des Reichs / solche vber Dreyssig Jahr lang gantz angestanden vnd erliegen blieben / dahero nicht nur in gemeinen Bebrechen des Cammergerichts / sondern auch in etlich Tausent hochbeschwerlich zusammen auffgewachsenen Revisionssachen / für den ersten anfang viel zu thun seyn würde / Als ist verglichen / daß ein Extraordinari-Visitation, gleich wie in Anno 1600. geschehen / vermittelst eines Deputation Tages angestellet / vnd von der Röm. Keyf. Mayt. auch schiekender Chur-Fürsten vnd Stände Besandten / alle Imperfection erkündigt / von deren Remedirung gerathschlaget / ein Modus, wie den auffgehäuften Revisionssachen schleunig vnd recht abzuhelffen / eronnen / auff dem nechsten Reichstag der Röm. Keyf: Mayt: vnd sämtlichen Reichs Ständen referirt / ein gemeiner Schluß darüber gefast / nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere vnd newe Imperfection vnd Häuffung vorgehe / trewlich vnd fleissig verfahren werden.

Den Keyserlichen Reichs Hoff Raht betreffend / haben wegen Ihrer Keyf: Mayt: dero Besandte sich nochmaln erklehret / daß bey erster Reichsversammlung die verfaste Reichs Hoff Rahts Instruction den gesambten Herren Churfürsten / inhalts der Keyserlichen Capitulation, zu ihrem Gutachten vbergeben / vnd derselben außdrücklich mit eingeruckt werden solle / daß die Reichs Stände ins gemein mit Commissionen nicht vberseylet / noch Mandata sine clausula iadifferenter, vnd

vnd auffser deren im Rechten nachgelassenen vnd geordneten
Fälle/wieder Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch
Seine Churf: Durchl: zu Sachsen/ darbey ferner gesucht/
daß der ReichsHoffRaht ebener gestalt in gleicher Anzahl der
Religion besetzt werden möchte / vnd die Käyserlichen Gesand-
ten darwieder eingewendet / daß die Bestellung des Reichs-
HofRahts von beyden Religionsverwandten in gleicher An-
zahl im Römischen Reich nicht herkommen / derowegen auch
ein solches Ihrer Käys: Mayt: nicht zuzumuheten / Weren a-
ber des gnädigsten Erbietens / daß wie Sie / vnd dero löbliche
Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Augspur-
gischen Confession zugethan / von ihrem ReichsHoffRaht
nicht außgeschlossen: Also wolten Sie dieselben auch hinfü-
ro gnädigst zu befördern nicht vnterlassen / Als ist dieser
Punct auff weitere künfftige Beredung zwischen der Röm:
Käyserl: Mayt: vnd dem hochlöblichsten Churfürstlichen Col-
legio, doch ohne einigen abbruch Ihrer Käys: Mayt: Autho-
ritet, Jurisdiction vnd Hoheit / außgesetzt worden. Vnd
haben Ihre Key: Mayt: bey so beschener Außsetzung dessel-
ben Puncten Ihre reservirt / daß vnter dessen / vnd biß daß
die angeregte Vnterredung / vnd mit Ihrer Key: Mayt: al-
lergnedigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselben
Puncten erfolge / Ihre Key: Mayt: Ihre selbst / vnd Ihrem
Key: ReichsHoffRaht in einigem Stück / zumahl auch an
Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Frieden-
schlusses / gantz nichts wolten gesserret noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessionsverwandten Chur:
Fürsten vnd Stände des Reichs Agenten vnd Procuratoren
sollen am Keyserlichen Hoff / wann sie sich sonsten / wie die
ReichsHoffRahts Ordnung mit sich bringt / gebürend legiti-
miren /

S

miren / vnd Ihrer Käys. Mayt. Verordnung / so der Agenten vnd Procuratorum halben / an dero Käyserlichem Hoff gemacht / gemess verhalten / gleich wie bey der hochlöblichsten Keyser Maximiliani 2. Rudolphi 2. vnd Matthiae Zeiten / vnweigerlich geduldet / vnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So sol auch keine Sach durch die Röm. Käyserl. Mayt. vom Keyserlichen Cammergericht an Keyserlichen Reichs Hoff Raht abgefordert / was einmahl am Cammergericht präueniend Rechtshengig gemacht / vnd dahin gehörig ist / daselbst gelassen vnd erledigt / vnd vnwissend der sämbtlichen Reichsstände dem Cammergericht kein Keyserlich Besetz gegeben werden.

In der Pfälzischen Sach / als vberwelche die Jahrhero viel grausame Motus, Vnrube vnd Beschwerung vorgegangen / haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen insondlig darauff gedrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur Würde / als der Landen / gantzlich vnd zu grunde möchte beygelegt vnd vertragen werden. Siweil aber Weltkündig / es auch das hochlöblichste Churfürstliche Collegium zu Wülhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirt Pfaltzgraff Friederich alles des Vnheils / so in Ihrer Käys. Mayt. Erb Königreich Böhheim / vnd folgendes im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Ursacher / vnd Ihre Käys. Mayt. sambt dero höchst geehrtem Hauß darüber in viel Million Schulden vnd andere grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Vnkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von Ihrer Resolution, wie starck vnd eyferig auch Churf. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als
sol

soles bey dem jenigen so Ihre Käys. Mayt. wegen derselben
Chur- und Lande / für Ihre Churf. Durchl. in Beyer / vnd
die Wilhelmsche Lineam, auch sonst gemacht / so wol was
Ihrer Käys. Mayt. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Ste-
ner Güter angeordnet / allerdings verbleiben Doch sol wey-
land Churfürst Friederichs des Vierdten / Pfaltzgraffens bey
Rhein / hinterlassenen Fräwen Witben / Ihr Leibgeding / so
viel sie dessen richtig liquidiren wird / passirt / vnd des Pro-
scribirten Kindern / wann Sie sich vor Ihrer Käyserl. Mayt.
gebührlichen humiliren, ein Fürstlicher Unterhalt auß Key-
serlichen Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit / gemacht wer-
den.

Die Tillyschen Erben sollen von dem im Hertzogthum
Braunschweig succedirenden Landesfürsten / vñ dessen Erben
vnd Successorn, ihrer assignirten / vnd von denen Hertzogen
zu Braunschweig vnd Lüneburg vormals beliebten / vnd zu
zahlen bewilligten Viermal Hundert Tausent Reichs
Thaler in Acht Jahren nach einander / jedes Jahrs in der
Leipzigerischen Ostermess / vnd zwar Anno 1637. zum ersten
mahl mit Fünffzig Tausent Reichs Thaler / sampt einem
Zwey Jährigen Zins von der gantzen Summa / ie Fünff
vom Hundert gerechnet: Vnd dann in der Ostermess Anno
1638. wiederumb mit Fünffzig Tausent Reichs Thaler / sampt
einem Ein Jährigen Zins von dem Rest der Haupt Summ /
abermahls nur Fünff vom Hundert gerechnet: Vnd so fort
an / des vbrigen Rests / tedemahls zusambt dem Zins in An-
nis 1639. vnd 1640. & sequentibus, bezahlet / vnd vnter des-
sen bey ihrer Hypothec vnd Assignation gelassen / in verblei-
bung aber der Bezahlung eines oder andern Termins / wie-
derumb zu ihrer vorigen Possession der assignirten Memb-
ter

ter restituirt werden. Die vor Dato dieses FriedensSchlusses in derselben SchuldSach erschienene Zinse / wie auch die auß denselben Aembtern schon erhobene Nutzungen / sollen umb Friedens vnd Ruhe willen / compensirt / vnd alle davon gewesene Forderungen beyder seits gestillet seyn.

Wegen der Herzoge zu Meckelburgk haben Ihre Key: Mayt. sich / umb gemeinen Friedens willen / vnd auß höchst-angeborener Güte / auch umb Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen / dahin erkläret / es wolten Ihre Kay. Mayt. Sie / die beede Hertzogen (wofern Sie gegenwertigen FriedensSchluß danckbarlich vnd würcklich acceptiren / vnd sich solchem gemess verhalten / auch deme ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebürend nachkommen werden) wiederumb zu Käyserlichen Hulden vnd Gnaden auffnehmen / vnd bey Land vnd Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende / sollen der Römischen Kayserl. Mayt. Ihrem Ertzhause / auch allen dero assittirenden Chur: Fürsten vnd Ständen / So dann allen ihren KriegsVerwandten / vnd dero Rächten / Dienern / Land Ständen vnd Vuterthanen / auch Ordens Leuten / vnd in gemein allen vnd ieden angehörigen / Geist. vnd Weltlichen Societet; vnd Communen, niemanden außgenommen / in specie auch dem Hertzog zu Lothringen / vnd seinen Angehörigen / von den Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / alle ihre Churfürstenthüm / Fürstenthüm / Graf: vnd Herrschafften / Land vnd Leute / Schlösser / Pässe / Vestungen / liegende Gründe / vnd aller Enden zustehende Renthen / Gülten / Nutzungen / Befälle vnd alle Dertex / welche seiter Anno 1630. entstandener Vnrube / nach des Königs Gustavi Adolphi

phi in Schweden etc. Ankunfft auffß Reichs Bodem / einge-
nommen worden / so viel Ihre Keyserl. Mayt: vnd dero Assiti-
rende zu gedachter Zeit in Possess gehabt / oder Ihnen ver-
möge dieses Schlusses sonst gebühret / Sie möchten es in An-
no 1630. in Possession gehabt haben oder nicht / was vnd
wie viel Sie / die Augspurgischen Confessions Verwandte /
davon noch selbst in Händen haben / ohnweigerlich restituirt
vnd eingereumet werden. Jedoch ohne erstattung auffge-
hobener Nutzungen / erlittener Kriegs Schäden vnd auffge-
wandter Vnkosten / auch ohne einige demolirung / oder zu-
fügung vnd gestattung einiges fernern vorsetzlichen Scha-
dens / wie auch ohne abführung Beschützes / vnd anderer an
denselben Orten annoch befindlichen Mobilien. Ausserhalb
was ieder Theil an Stücken vnd Munition selbst dahin ge-
schaffet oder mittgebracht. Vnd sollen die Vnterthanen / da
sie an einem oder andern Orth Pflicht geleistet / vnd sich
verwandt gemacht / hiervon loß gezehlet werden.

Was aber die Außwertige Potentaten vnd Nationen /
in specie die Cron Frankreich / Schweden vnd andere / die
nicht Reichs Stände noch dessen Glieder seyn / oder dasselbige
anketzt recognosciren / oder gleich Reichs Stände vnd desser
Glieder weren / iedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen /
noch demselben gemess verhalten würden / in Händen haben /
zu dessen allen würcklichen vnfehlbaren Restitution vnd
Wiedererlangung / sollen Ihre Churfürstl: Durchl: zu Sachß
sen / so wohl die andern Augspurgischen Confessionsverwand-
ten Chur: Fürsten vnd Stände / wann Sie dieses Friedens
mit genießen wollen / der Röm: Keyf: Mayt: vnd denen Sa-
tholischen mit gesambter Hand vnd Zuthat / in Krafft dieses
Vertrags vnd Friedstands / auch auffgerichtem gemeinen

Land Friedens vnd Reichs Ordnung/ohn allen Anstand helf-
fen/auff maß vnd weise/ wie davon vnten bey der Execution
des Friedens Schlusses mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sich in allwege / daß in dem nechst vor-
hergehenden Periodo gemeldeten Puncts der Restitution
nicht gemeynet / auch nicht begrieffen seynd die jenige Geist: vnd
Weltliche Gütter/ so zwar Anno 1630. noch in Catholischer
Stände Händen gewesen / iedoch aber krafft vnterschiedener
Puncten dieses Friedens Schlusses / den Augspurgischen Con-
fessions Verwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Kay. May. vnd sämbtli-
che Catholische Stände vnd dero Kriegs Verwandte / auch hin-
wiederumb allen Augspurgischen Confessions Verwandten
Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des Reichs / vnd dero Rät-
hen / Dienern/ Land Ständen vnd Vnterthanen/ vnd ins ge-
mein allen vnd ieden ihren Angehörigen / vberal niemand (als
die so vō der Amnistia excipirt seyn) außgenōmen/ restituiren
vnd einreumen / vnd gleicher gestalt die Vnterthanen von der
Pflicht/ die sie an einem oder anderm Ort geleistet/ vñ sich damit
verwandt gemacht/ loßzehlen / was von dero Churfürstenthū-
men/ Fürstenthumen/ Landen vnd Leuten/ Vestungen/ Schlöf-
fern/ Pässen/ liegenden Bränden/ vnd aller Enden im Reich zu-
stehenden Rehten/ Gültten vnd Nutzungen / vnd allen Orten/
wie die Namen haben / seiter Anno 1630. entstandener Un-
ruhe / nach Ankunfft des Königs in Schweden auff's Reichs Bo-
dem / von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Mayt. dero
alsistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ auch Kriegs Ver-
wandten occupirt gewesen / oder den Augspurgischen Con-
fession: Verwandten / vermōge dieses Friedens Schlusses/ blei-
ben sollen/ vnd solches gleichfalls ohne demolirung oder zufü-
gung

gung vnd gestattung einigs fernern vorsetzlichen Schadens/
wie auch ohne abführung Beschützes / oder anderer an den=
selben Orten annoch befindlichen Mobilien, auch ohne er=
stattung auffgehobener Nutzung / erlittener KriegsSchäden
vnd auffgewandter Vnkosten. Musserhalb was ieder Theil an
Stücken vnd Munition, wie oben gemeldt / selbstn dahin ge=
schafft oder mit sich gebracht.

Neben vnd vber diesem / haben vmb Friedens willen/
die Röm. Keyf. Mayt. auch verwilliget / daß was bey der im
NiederSächssischen Kreys Anno 1625. entstandenen Vnrube
occupirt worden / darunter dann in specie die Vestung
Wolffenbüttel vnd Altenburg mit gemeint / ihrem rechten
Herrn / vnd alles / was Ihre Keyf. Mayt. vnd dero Assisti=
rende sonsten mehr von Städten vnd Vestungen derer Orten
in ihren Händen haben / allermassen wie obgenelt / ohne ab=
stattung der auffgehobener Nutzungen / ohne abführung noch
daselbst vorhandenen Beschützes / oder anderer Mobilien, aus=
serhalb was an Stücken vnd Munition Sie vnd die Catholi=
schen dahin bringen lassen / sollen vnweiterlich restituirt wer=
den. Jedoch bescheidenlich vnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böh=
heim / vnd Hertzogthumb Schlesien etwa noch innen hat / das
sollen vnd wollen Seine Churf. Durchl. in Zehen Tagen/
nach empfangung dieses mit Keyserl. Mayt. Hand vnd Secret=
Insigel bekräftigten Friedens / ohne allen Auffenthalt / resti=
tuiren / Ihr Kriegsvolck davon abführen / vnd der Keyf. Mayt.
oder deroselben hierzu in specie Bevollmächtigten Befelchs=
habern die Plätze vnd Vestungen / so sie etwa innenhaben / ab=
treten / damit kein anders / als das Keyserliche Volck / dieselbe
præoccupiren möge. Do auch etwan ander Volck noch
darinnen

darinnen lege / wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dasselbige /
wo Ihre Keyserl. Mayt. es allergnädigst begehren würden /
mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Käyserl. Mayt. vnd des
Heiligen Reichs führenden Armada herauß bringen helf-
fen.

Eben auch am selbigen Tag / da die Restitution der
Keyserl. Mayt. in Böhmen vnd Schlesien beschicht / sollen vnd
wollen gleich so wohl die Keyserl. Mayt. der Churf. Durchl. zu
Sachsen restituiren vnd abtreten alles / was von dero
Churfürstenthumb / oder andern Ihro zugehörigen Landen /
Ihrer Keyf. Mayt. oder dero Herren Alsistenten Kriegsvolk
alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen vnd wollen Ihre Churf. Durchl. mit
erst angeregter Keyserlichen Reichs Armada verhelffen / daß
auch den Catholischen im Reich das Ihrige / diesem Vertrag
vnd FriedenSchluß gemetz / zum schleunigsten wiederumb
eingeräumt werde / Es möchten sich gleich die andern Aug-
spurgischen Confessions-Verwandte Chur : Fürsten vnd
Stände zu diesem Accord bekennen / vnd demselbigen gemetz
verhalten / oder nicht.

Entgegen soll von Ihrer Keyf. Mayt. vnd den Catholi-
schen / mit gesambter Hand vnd That ebenmessige Hülffe /
Rettung vnd Wiedererlangung des Ihrigen / jedem Augspur-
gischen Confessions Verwandten / so viel ihm nach aufwet-
sung dieses FriedensSchlusses gebüret / gedeyen vnd wiederfah-
ren.

Inmassen dann auch hiermit außdrücklich bedinget
worden / daß der Churf. Durchl. zu Brandenburg / wann Sie
sich zu dieser Pacification verstehen / vnd in allem bequemen /
(wie sie dann von diesem Frieden nicht außgeschlossen / noch
unter

unter den Excipiendis ab Amnistia gemeint seyn) die Wartung vnd darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen / vnd sonsten allerdingz verbleiben / von Ihrer Kay. Mayt. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen / sondern auch sonst ins gemein / sol man conjunctis viribus sich dahin bemühen / daß der Ober: vnd NiederSächßische Kreiß von frembden / vnd insonderheit dem Schwedischen / vnd andern darinn liegenden / vnd diesem Friedensschluß sich nicht gemäß verhaltendem KriegsVolk liberiret / solches vons Reichs Bodem abgeschafft / vnd da es nicht gutwillig weichen würde / mit zusammen gesetzter Macht daraus gebracht / die Plätze / welche es besetzt / davon befreyet / vnd ihren vorigen Herren / vnd denen sie / vermöge dieses FriedensSchlusses / gehören / vnweigerlich wiederumb eingeräumt werden.

Eben desgleichen soll auch im Westphälischen oder Nieder Rheinischen Kreiß / vnd sonderlich an dem WeserStrom geschehen / darmit auch von vnd aus denselben orten dem Reich / in specie auch Ihrer Kay. Mayt. ErbKönigreich vnd Landen / weiter keine Befahr dahero zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnd Lüneburg / so es diesem FriedensSchluß sich accommodiren / vnd seine vires zu desselbigen vollstreckung / mit der Kayf. Mayt. vnd des Heiligen Reichs Armaden zusammen setzen würd / die Vestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Orter / Vestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Hauß zuständig / vnd vermöge dieses FriedensSchlusses gehören / restituirt vnd abgetreten werden.

Q

Ein

Ein gleichmessiges sol mit allen andern Plätzen / welche
Ihre Kay. Mayt. vnd die Catholischen etwan der orten inne
hatten / gegen alle die jenige / denen solche vorhin zugestanden
seyn / geschehen.

Wann auch im ChurRheinischen / OberRheinischen / Baye-
rischen / Schwäbischen vnd Fränckischen Kreysß / der Röm.
Kay. Mayt. vnd den Catholischen / sampt ihren Mitverwand-
ten / insonderheit dem Hertzogen von Lothringen / vnd seinen
Angehörigen / das ihrige plenariè, wie obvermeldt / restitui-
ret / vnd alle andere Besatzung ausgeschafft / wollen Ihre
Kay. Mayt. reciprocè denen Augspurgischen Confessions-
Verwandten in jetztgemelten Kreissen / so sich zu diesem Ac-
cord gleichergestalt bekennen / vnd denselbigen volnziehen helf-
fen werden / die von ihren Landen inhabende veste Plätze vnd
Orter wiederumb abtreten vnd einreumen / auch aus Regens-
burg die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Kay. Mayt. solcher gestaltdt etliche
Orter in bemelten Kreissen noch besetzt behielten / So hats
doch diese klärlich abgeredte meinung / daß die Stände / wel-
chen selbige veste Orter zustehen / nicht sollen schuldig seyn /
von ihren Land vnd Leuten lenger auszubleiben / oder sich der-
selbigen Regierung zuenthaltten / noch auch solche Keyserliche
Reichs Besatzungen aus dem ihrigen zubesolden vnd zuversor-
gen / vnd solchen Last allein zutragen / Sondern aus den gemei-
nen Reichs Contributionibus sol die Unterhaltung des jent-
gen Volcks / so über die ordinaria bey friedlichen zeiten ge-
wöhnliche Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt
wird / hergenommen werden. Es sol auch von denselben Be-
satzungen / keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen vnd andern
Juribus, so dan Einkunfften vnd Intraden / einiger Einhalt vnd
Ein-

welche
en inn
tanden
Baye
Röm.
erwand
seinen
stitu-
Ihre
sions-
m Ac-
en helf-
ze vnd
egens-
etliche
o hats
/ wel-
seyn/
h der-
erliche
erfor-
emei-
s jent-
n ge-
elegt
n Be-
derrt
t vnd
Ein

Eintrag beschehen / sondern er / deren vngehindert / wann er sich
zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigem
gemess verhalten thut / alles des jenigen geniessen / wessen er
vorhin befugt gewesen / vnd ihm in diesem Schluß nicht benom-
men ist.

Wegen des Hertzogs von Lothringen ist hiermit inson-
derheit bedingt vnd abgeredt worden / daß er zu allen seinen
Land vnd Leuten / Schlössern / Pässen / Bestungen / liegenden
Gründen / Nutzungen / Gültten vnd Gefällen / Hoheiten /
Würden vnd Berechtigkeiten / allenthalben / wie er dieselbe
noch in Anno 1630. gehabt / nichts ausgenommen / restitu-
irt / vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle /
daß weiter etwas an seinen Bestungen demolirt / oder ihm
einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber
über zuversicht geschehen / sol solches von Ihrer Kay. Mayt.
vnd von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur: Für-
sten vnd Ständen des Reichs / an den Verursachern vnd Helfe-
fers Helffern nicht vngemanthet noch vngerochen gelassen wer-
den.

Die Bestung Philipsburg gehört nicht mit in diesem
RestitutionsPunct / sondern Ihre Keyserl: May: haben Ihre
reservirt / es darmit zu halten / wie Sie es für sich vnd das hei-
lige Römische Reich am besten befinden. Vnd wird solches /
wie alles andere / trewlich / erbar / ohne alle arge List vnd Be-
schrde verstanden / vnd daß darmit nach Teutscher Erbar: vnd
Auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewehr-
ten Kriegsübung die bisherige InterimsBesitzer / gegen einern
vnd andern Nachbarn alleriret vnd zu behaubten sich vnter-
standen / solle keinem Theil Vorthail oder Schaden bringen /
sondern

sonderu bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsübung üb-
lich / billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene / deren Principalen sich
dieser Friedenshandlung allerdings würcklich bequemen / sol-
len zu allen vnd ieden Theilen / ohn einig Lösegeld / von Pu-
blicirung dieses Friedens / binnen Monatsfrist / erlediget vnd
auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige / wel-
che sich albereit geschätzt / oder eine Ranzion versprochen / die-
selbige erlegen / vnd durchgehends alle Befangene / es sey
gleich eine Ranzion von ihnen versprochen oder nicht / die
Dnkosten / welche auff sie in wehrender Custodia ergangen /
erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keyß: Mant: vnd denen
sambtlichen Catholischen / Ihr assistirenden Chur: Fürsten
vnd Ständen des Reichs / auch allen dero KriegsVerwandten
an Einem / vnd dann Seiner Churfürstl: Durchl: zu Sachsen /
wie auch allen andern Ihrer bisherigen KriegsParthey zu-
gethan gewesen / der Augspurgischen Confession Verwand-
ten Ständen / am Andern Theil / wann sie sich sambt oder son-
ders zu diesem FriedensSchluß / vnd zu dessen gantzlicher Voll-
streck: vnd Handhabung / alsbald nach desselben publication /
vnd an jeden Stand davon gelangenden wissenschaft / vor ver-
fließung deren drunten bestimbten Zehen Tage / vnd also ohn
einige verzögerung würcklich bequemen / denselben anneh-
men / allerdings darein verwilligen / vnd sich darzu verbunden
machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey
dieser letzten Kriegsübung von Anno 1630. an / im Heiligen
Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden
auffs Reichs Bodem / zwischen Ihnen vorgegangen / vnd was
dazu ursach gegeben / gestiftet vnd auffgerichtet / vnd alle
Wißhellig-

Wißheit / Unmuth vnd Wiedertwillen / so darbey ent-
sprungen / vnd daher / auff waserley wege es auch geschehen
möchte / herfür gesuchet werden könnte / gantzlich auffgehoben /
dergestalt vnd also / daß derselben von keiner Seiten weiter in
Daguten nicht zugedencken / noch derowegen ein Theil wieder
den andern / weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley
Schein nichts zu prætendiren / noch vorzuwenden: Inson-
derheit aber auch der Kriegsunkosten vnd zugefügten Schä-
den halben / so wohl Ihre Kay. Mayt. dero Hauß vnd sämt-
liche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd Stände gegen die
andere KriegsPartey / die Augspurgische Confessions Ver-
wandte / vnd dann auch dieselbige hinwiederumb gegen Ihre
Kay. Mayt. dero Haus / vnd allerselts Catholische Stände /
weder jetzo noch künfftig nichts suchen / sondern alles durchaus
gesuncken vnd gefallen / vnd aus Keyserlicher Macht vnd Voll-
kommenheit / auch Krafft dieses Frieden Schlußes / auffgeho-
ben vnd abgethan seyn sol.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Kay. Mayt. Ih-
res Hauses / vnd deren Ihr alsistirenden Catholischen / vnd
anderer Kriegesverwandten / vnd dann Seiner Churf. Durchl.
zu Sachsen / vnd der andern auff derselben Seite mitgewese-
nen Augspurgischen Confessions Verwandten Stände Er-
ben vnd Nachkommen / Lande vnd Leute / so dann alle Hohe
vnd Nedere KriegsOfficirer / vnd gantze Soldatesca ins ge-
mein / sowohl bestalte Rätthe vnd Diener / sie haben Namen
wie sie wollen / vom höchsten biß zum niedrigsten / vnd vom
niedrigsten biß zum höchsten / ohn einigem vnterschied / in-
gleich alle RathesVerwandte in Reichs: oder andern Städ-
ten / auch dero Bediente / vnd in summa Jedermänniglich /
so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegsübung
verwandt

verwande vnd zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehr /
Würde / Freyheit / Saab / Gütern / Lehen / Rechten / Berech-
tigkeiten / Stand vnd Ambt / kräftig mit eingeschlossen / vnd
deswegen wider Sie vnd dero Erben ingesambt vnd sonders /
so wenig als wider das Haupt vnd Glieder selbst / auch sonst
von keinem diesem Kriege zugethan vnd verwandt gewesen
Stand / wieder des andern auch darbey interelstet gewesen
Standes Officier / Rätthe / Diener vnd Unterthanen / vnter
keinerley Schein vnd Prætext, wie solches immer Nahmens
haben vnd erfonnen werden möchte / zu ewigen Zeiten in vn-
gutem nichts gedacht / noch denselben etwas vorgerückt / viel
weniger geantzet vnd gerochen / auch den Ständen des Reichs
selbst / vnd sonst andern ins gemein / an deren von der Röm.
Keyserl: May: vnd dem heiligen Reich / oder auch durch einen
oder mehr Stände von einem oder mehren seiner MitStän-
de / tragenden Lehen vnd andern Berechtigkeiten / nichts / so
im Thun oder Lassen vorgegangen / wie auch keine vnterblie-
bene Nuthung oder Versaumruiß / so etwa wegen vorgewese-
ner dieser letzten KriegsVnrube beschehen / beygemessen / o-
der etnige Beschwerde zugezogen werden / sondern alles / so
vorgangen / gantzlich abgethan / verloschen vnd auffgehoben
seyn.

Es sol auch / wann seither Anno 1630. am Keyserlichen
Reichs HoffRath Rechtliche Termin angesetzt worden / vnd
die Partheyen darauff nicht erschienen weren / oder ihre Not-
turfft gebührend nicht eingebracht hetten / solches Ihnen gleiches
fals zu keinem Nachtheil vnd Abbruch ihres Rechtens gerech-
ten.

Es ziehen aber Ihre Keyserl: May: von dieser Amni-
tia per expressum aus / die Böhmishe vnd Pfälzische Hän-
del

del vnd Sachen/ vnd was denselben anhangt. Vnd weil Ihre
re Keyserl: Mayest: solche zu dempffen/ sich vnd ihr Haus
in schwere Lasten stecken / vnd wie obgedacht / etliche ihre Erb-
länder zurück lassen vnd entrathen müssen / So haben Ihre
re Keyserl: Mayest: Ihre die Erstattung derentwegen auffge-
wandter Kriegsunkosten / vnd verursachten Schäden / bey den
Verursachern / Helffern vnd Beförderern / so viel derselben
mit Ihrer Keyserl: Mayt: durch andere Verträge oder sonst
nicht albereit verglichen oder ausgeführet / noch weiter zu su-
chen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Keyserl: Mayest: aus dieser
Amnistia etliche Personen vnd Güter / von welchen Ihre
Keyserl: Mayest: der Churfürstl: Durchl: zu Sachsen / eine
Special communication schriftlich thun lassen / vnd zu-
gleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung
gethan / die Ausnahm aus der Amnistia ganz vnd zumahl
nicht weiter zuerstrecken / als in diesem Friedensschluß / vnd
in derselbigen schriftlichen Special communication klärlich
gemeldet ist.

Weil dann Ihre Keyserl: May: auff solchem Particu-
larAuszug allergnedigst bestanden / Ihre Churfürstl:
Durchl: auch nicht befinden können / daß vmb so bewandter
Vorbehaltung willen / die heilsame ReichsBeruhigung eini-
ge Stunde zu hindern / So haben es Seine Churf: Durchl:
endlich vmb Friedens willen darbey verbleiben lassen. Vnd
sol solcher Auszug vnd dessen Specification, wie sie in et-
nem NebenRecess vnter heutigem Datum verfaßt / eben so kräft-
tig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so wohl /
als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag spe-
cialim einverleibet.

Soch

Doch haben Ihre Keyserl: Mayt: sich darneben aller
Gnedigst erklehret / daß / wann nach Publicirung solcher Spe-
cification, ein oder andere ausgenommene Person / sich bey
derselben vnderlängt anmelden / vnd Gnad begehren würde /
Sie / nach beschaffenheit der Sachen / Ihnen allen den Weg
zu Ihrem Keyserlichen GnadenThron zukommen / hierdurch
nicht gesperrt haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keyserl: Mayt: bereit parti-
culariter accordirt / die sollen bey ihrem Accord gelassen
werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas mehrers /
als in denenselbigen ihnen verwilliget / aus diesem Frieden
zu begehren / oder aber sich des jenigen / was Sie in selbigen
ParticularAccorden zugesagt / durch diesen zuentbrechen.

Obgedachter Amnisti / vnd ins gemein des gantzen Frie-
denSchlusses / sollen die bey der vorgangenen Kriegsübung
neutralgebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem Frie-
denSchluß gleichfalls alsobald bekennen / denselben annehmen
vnd würcklich vollziehen helfen / neben ihren Råthen vnd
Dienern / LandStänden vnd Vnterthanen / mit geniessen / vnd
aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In diesen FriedenSchluß sollen auch mit eingeschlo-
sen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder
anderem Theil bey dieser letztvorgangenen Kriegsübung bey-
gestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd das jenige
ge / was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno
1630. biß zur zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regen-
spurgk in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franck-
reich gemachten FriedenSchluß zugewen / eingenommen / vnd
verlengt den vorigen Besitzern / oder denen es vermöge dieses
Friedenschlusses gebürt / restituiren. Vff welchen fall zu
ewigen Tagen in keinerley weise ichtwas vngleich gedacht / son-

der

den hiermit beygelegt seyn sol / was sonst eine oder andere
Kriegende Parthey / wegen der / ihrem Wiedertheil bey dieser
Kriegsübung erwiesener Assistentz, hette vorwenden mö-
gen.

Die Römische Kay. Mayt. haben allergnädigst
ubernommen / diesen gantzen Frieden Schluß allen vnd jeden
Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch desselben Frey-
er Ritterschafft / wie nicht weniger den See: vnd Ansee Städ-
ten / gantz förderlichst zu publiciren vnd zu notificiren / Ih-
nen vermittelst Kayserlicher Patenten vnd darzu gehöriger
Schreiben vnd Befelchen / die hohe Motturfft / auch Schul-
digkeit / Lieb vnd Treu des Vaterlandes / sodann die schwere
Pflcht vnd Alhd / damit man der Röm: Kay. Mayt. vnd dem
Heiligen Reich verwandt / bester massen zu gemüth zu führen /
vnd beweglich zuermahnen / daß ein jeder / an welchen derglei-
chen abgehen / in seinem Gebieth solche Pacification zu men-
nigliches wissenschaft öffentlich publiciren, auch den gegen-
wertigen Frieden Schluß in allen vnd jeden Puncten belie-
ben vnd annehmen / darauff sein geworben Volck aus seiner
Mit Stände Landen würcklich abfordern vnd wegnehmen /
von deroselben Zeit an niemanden dardurch einigen weitem
Schaden zufügen lassen / dasselbe Volck mit Ihrer Kay.
Mayt. Armada conjungiren, vnd darvon mehr nicht / als
so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze noth-
wendig bedarff / behalten / zugleich mit in seiner / die Acceptati-
on dieses Friedens Schlusses besagender Erklerung / ob vnd mit
wie viel Volck er sich mit der Kayserlichen Armada conjungi-
ren könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd Order sich
dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen noch vor verfließ-
fung Zehen Tag / nach publicirung vnd erlangter wissen-
schafft

E

Schafft dieses Friedens / entweder mit gebürendem respect die Röm. Käys. Mayt. oder da dasselbe vor verfliffung solcher zeit / wegen Unsicherheit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Ihrer Käys. Mayt. selbst zuthun Ihme nicht wohl möglich were / doch an stadt Ihrer Käys. Mayt. die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böhheim / oder die Churf. Gn. vnd Durchlauchtigkeiten zu Waintz / Cöln / Beyern oder Sachsen / sambt oder sonders / oder die Käyserliche General Befelchshaber / welche Ihnen am nechsten oder gelegnesten / deutlich vnd klar berichten solte / darmit man alsdann wissen möge / wie sich gegen jedem zuverhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem ende gemacht / darmit die werthe Teutysche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet vnd Sicherung reducirt / vnd die Röm. Käys. Mayt. vnd dero hohes ErtzHauß / auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / so nicht davon ausgenommen / vnd sich darzu bekennen / ohne vnterschied der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession, zu dem ihrigen restituirt / vnd darbey erhalten werden. So lang vnd viel auch / bis dasselbige zu werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen vollstreckung vnd handhabung / sollen Ihre Käys. Mayt. als das OberHaupt im Reich / armirt verbleiben. Zu derselben sol Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd aller andern Chur: Fürsten vnd Stände Kriegsvolck / (aufferhalb was Sie obgehörter massen / zu besetzung ihrer vesten Plätze behalten) stossen / vnd Ihrer Käys. Mayt. vnd dem Reich / zu exequirung vnd handhabung dieses Friedenschlusses / Pflicht leisten / vnd also aus allen Armaden eine HauptArmada gemacht werden /

den / die sol heißen vnd genennet werden: Der Röm. Käyserl:
Mant: vnd des heiligen Römischen Reichs KriegsHeer.
Aus demselben KriegsHeer sol von Ihrer Käyserl: May: Ih-
rer Churfürstl: Durchl: zu Sachsen ein ansehnlich Corpus
zu deroselben hohem GeneralCommando gelassen werden /
das vbrige Volck alles mit einander sol immediate vnter
Ihrer Käys. Mayt. geliebtesten Herrn Sohn / der Königl.
W. zu Hungarn vnd Böhemb / höchstem General-Comman-
do / vnd wem es Ihre Käys. Mayt. nechst deroselbigen / von
Ihret: vnd des Heiligen Reichs wegen / gantz oder zum theil
zu dirigiren / albereit vertrauet hetten / oder noch vertrauen
würden / seyn vnd bleiben. Vnd mit solchem Käyserlichen
ReichsKriegsHeer / vnd dessen vnterschiedenen Corporibus,
sol wieder all die jenige / so sich dem Frieden widersetzen / oder
das jenige / was demselben nach / einem jeglichen restituirt
werden sol / nicht restituiren / oder Ihre Käys. Mayt. vnd
das Reich noch weiter verunruhigen würden / nach Anweisung
vnd Verordnung Ihrer Käys. Mayt. zu vollziehung dieses
Friedenschlusses / gegangen werden. Inmassen deswegen
ein besonders Memorial vnter heutigem dato auffgerich-
tet / darinnen mit mehrern zubefinden / wie es mit einem vnd
andern solle gehalten werden.

Soviel aber Armaden seyn werden / auch alle dero
Generalen, General Reutenant / Feldt Marschall / vnd ins
gemein alle vnd jede denselben verwandte Personen / von der
höchsten bis auff die niedrigste / sollen der Röm. Käys. Mayt.
vnd dem Heiligen Reich / trew / hold / gehorsam vnd gewer-
tig seyn / ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die Röm.
Käys. Mayt. als auff das einige OberHaupt / vnd auff das

E ij

Heilige

Heilige Römische Reich / sonderlich aber auch auff die Handha-
bung dieses Friedens Schlusses / führen / vñ der Röm. Käys. Mayt.
vnd Heiligem Römischen Reich / wie solches die Reichs Ord-
nung vermag / vber die jenige Pflicht / so deroselben ihr Volck
albereit vorhin geleistet / mit sonderbaren Pflichten sich hie-
rauff verwandt machen. Doch sollen die Königl. W. zu Hun-
garn vnd Böhheim vnd die Churfürsten des Reichs / da deren
einer oder mehr im Namen der Röm. Käy. Mayt. vnd des
Heiligen Reichs einen Generalat führete / vnd also auch die
Churf. Durchl. zu Sachssen / persönlicher Eydespflicht erlassen /
vnd sich an dem begnügt werden / daß sie solchen ihren hohen
Kriegs Befelch auff Ihre der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Heili-
gen Reich ohne das geleistete tewere Eyde / oder doch auff re-
spectivè Königl. vnd Churfürstliche Ehre vnd Würde /
Trew vnd Redligkeit / an Eydes stadt nehmen / alle andere
Kriegshäupter aber / vnd ins gemein alles Volck / sol die
Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe wollen Ihre
Käys. Mayt. aus des Heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnun-
gen beyleufftig ziehen / acht darauff geben vnd darüber halten
lassen / daß zu verschonung des ohne das sehr exhaurirten Va-
terlands / alle Insolentien verhütet / gute KriegsDisciplin
wieder auffgerichtet / vnd die Kriegs Expeditiones, zu schleu-
nigster erreichung des allgemeinen hochdefiderirten Frie-
den Zwecks / zum vorsichtigsten angestellt / auch die Quartir
ohne vnterschied der Religion oder Standes / doch der Chur-
Fürsten vnd Stände Residentzen vnd Vestungen / wie auch
der Ausschreibenden Reichs Städte (welche aber dagegen die
Einquartirung auffm Lande / oder sonst / nach proportion
ersetzen sollen) damit zu verschonen / gleich ausgetheilet wer-
den mögen. Vnd

Vnd weil ohnmüglich / zu allgemeinen Reichs:Kreyß: vnd
DeputationsVersamblungen ditzmals zu gelangen / vnd doch
eine Anlage gemacht seyn wil / es gehe gleich einomals (wel-
ches GOT gnedig verleyhe) zu gänzlichem Friede / oder zu
Unterhaltung noch etlichen KriegsVolcks / Als versiehet
man sich / es werde kein Chur: Fürst vnd Stand des Reichs /
noch auch die Freye ReichsRitterschafften / oder AnseeStädte
bedenckens haben / stracks mit vnd neben ihrer Acceptation die-
ses FriedenSchlusses / EinHundert vnd Zwanzig Monat /
nach dem Einfachen RömerZug / zu bewilligen / vnd solche in
Sechs gleichen Zielen / benantlich 1. Septembris, vnd 1.
Decembris dieses noch lauffenden: vnd 1. Martii, 1. Junii,
1. Septembris, vnd 1. Decembris des nechstkünfftigen 1636.
Jahrs / in die RegStadt / deren jeder Stand von des Reichs
Pfennigmeister / den ReichsSatzungen vnd dem Herkom-
men nach / berichtet werden sol / an guter ReichsWüntze / doch
der ReichsThaler höher nicht / als vmb Anderthalben Gulden /
oder Neunzig Kreuzer angeschlagen / ohnfehlbar zuerlegen /
damit vmb so viel desto mehr die Disciplina militaris wie-
der angerichtet / vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung /
welche beym Kriegswesen / in ermangelung der ordentlichen
Zahlung / gemeiniglich folgen thut / verhütet werden möge.

Kein Stand sol alsdann schuldig seyn / zugleich zu con-
tribuiren / vnd auch die Last des Quartirs zuertragen / oder
die Verpflegung der Soldatesca vmbsonst zukommen zulaf-
sen / sondern der Kayf. Mayt. vnd des Reichs Commissarij,
welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zuverordnen /
sollen dafür sorgen / daß richtige gleichmessige Verpflegungs-
Ordonnantz gemacht vnd gehalten / vnd was jeder Stand //
oder desselben Unterthanen an Proviand vnd Fütterung lie-
fern //

fern / ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen /
oder aus dem Reichs Pfennigmeister Ampt wieder heraus ge-
geben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn wür-
de / alle von derselben Zeit an / auff die obgedachte Käyserli-
che Reichs Armaden gehende Kosten vollkömlich vnd zu
gantzlicher Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen /
welche vber die Proportion, aus noth vnd zwang des Kriegs /
vor andern Ständen leiden müssen / ihre Schäden aus dem
Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd
nach bewilliget werden / zuersetzen / So sol es nicht darumb
die meinung haben / daß die Stände des Reichs schuldig sein
soltten / nachzutragen vnd zuerstatten / was vber die Kriegs-
Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auff den
Krieg gehet / sondern es sol desto embsiger auff erspar: vnd
einziehung aller vermeidlicher Vnkosten / vnd auff eine ringe-
rung der Anzahl des Kriegs Volcks / also / daß die Käyserliche
vnd des Heiligen Römischen Reichs Armada in vnterschiede-
nen Corporibus der Befahr adæquirt / vnd nicht vber die
Motturfft starck sey / gesehen / wie auch auff eine vollkommene
Beruhigung des Reichs / vnd also auff förderlichste gantz-
liche Abdanckung des Kriegs Volcks / trewlich getrachtet wer-
den.

Wie dann die Röm. Kayserl. Mayt. mit Rath vnd be-
liebung der Herren Churfürsten / einen Reichs Tag auffschick
auschreiben wollen / auff daß / wann man je weiter kriegen
müste / alles / was ferner bey der Militia zu consideriren /
auff selbigen Reichs Tag mit gesambter Stände ordentlichem
Zuthun erörtert werde.

Inmittelst

Inmittelst sol nochmals / weder das gantze Reich
Teutzscher Nation / noch einiger Stand desselben / einiges
weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung /
welche nicht ins gemein verwilliget wird / obligirt seyn / son-
dern es mag denen / die sich diesem FriedensSchluß entweder
gar nicht / oder doch nicht gnugsam bequemen / vnd an des
Vaterlands desto länger wehrender kostbarer Armatur schul-
dig seind / da sich deren vber verhoffen einige finden solten / de-
sto stärker zugesprochen / vnd die Ersetzung aus deme / so den-
selben zustehet / vermög der Reichs Ordnung / gesucht werden.

Kömpt man dann einmal wieder zur längst gewünsch-
ten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutzscher Nation/
(dahin man dann jederzeit eusserst vnd treulich sich zubemü-
hen) vnd so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu
zugelangen / So sollen alle vnd jede Inquartirungen / Sam-
mel: vnd Musterplätze / Kriegs Stewern / vnd andere den Reichs-
Satzungen zu wieder lauffende Beschwerden / mit denen das
Reich eine zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig
allerdings vnd durchaus fallen / vnd sich derselben nimmer-
mehr angemast werden.

Deßgleichen sol auch alsdann keine einige Kriegs Ver-
fassung im Heiligen Römischen Reich / weder vom Haupt noch
Gliedern / zu wieder der Käyserlichen Wahl Capitulation /
den Reichs Abschieden vnd Kreyßverfassungen / vorgekommen
werden.

Es sol auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in die-
sem Tractat außgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit
auch wegen der Pfälzischen Sach nicht / der Käyserlichen Con-
cession / Belehnung vnd Verordnung zu wieder / einige auß-
ländische Kriegswacht auff des Reichs Boden zu kommen /
gestattet /

gestattet / oder da sie wieder verhoffen se drauff kehme / doch mit gesambtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses Friedens=Schlusses vnd dessen publication / alle vnd jede Uniones, Ligæ, Foedera vnd dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete Ahd vnd Pflichte / gantzlich auffgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs: vnd Kreyß=Verfassunge / vnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine auffhebung der Churfürstlichen Vorein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dero hohen Ertzhauses / oder auch auff anderer Chur: Fürsten oder Stände confirmirte Erbeinigung.

So solle auch dadurch der Dreyen Chur= vnd Fürstlichen Häuser / Sachsen / Brandenburg vnd Hessen / Vralte von den Römischen Käysern confirmirte Erbeinigung vnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Röm. Käy. Mayt. wollen mit den Auswertigen Christlichen Potentaten vnd Gewälten / welche deroselben vnd dem Heiligen Reich ihre Beruhigung / Ehr vnd Würde / auch Land vnd Gebieth nicht verhindern / gute Einigkeit vnd vertrauliches Vernehmen erhalten / vnd den Ihrigen recipocirtes sicheres hin: vnd herreyssen / auch ungehinderte freye Commercias / nach inhalt Ihrer Käyserlichen Wahl=Capitulation vnd des Reichs Satzungen / gestatten.

Es wollen auch Ihre Käy. Mayt. allerselts Chur: Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs mit Recht vnd Berechtigkeith / nach inhalt der Fundamental Gesetze / Söldenen Bull / vnd anderer löblichen Reichs Constitutionen / sodann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth vnd

Büte

Güte regieren / vnd denselben Keyserliche Freundschaft / Hul-
de / Gnad vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd
Recht / darinn doch jedes Reichs Grundveste vnd Glückselig-
keit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das gantze Römische
Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet / Freyheit / vnd
Hoheit / wie denn auch Religion: vnd Prophan- Frieden / jeder-
zeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs aber /
samt vnd sonders / sollen auch zu förderst vnd hinwiederumb
der Käys. Mayt. allen schuldigen vnterthenigsten Respect /
Ehr / Behorsam / Lieb vnd Treu standhafftig erzeigen / vnd in
allem / wie treuen vnd gehorsamen Churfürsten / Fürsten
vnd Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen
Confessions-Verwandten Ständen das alte gute auffrechte
Teutsche Vertrawen wiederumb erhoben / treulich fortge-
pflantzet / vnd alles dasjenige / so Wißverstand oder Weite-
rung gebahren möchte / vmb des allgemeinen bestes willen /
fleißig vnd zeitlich verhütet werden.

Beyde / die Catholische vnd Augspurgische Confessions-
Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände / sollen mit einander
zu handhabung Fried vnd Rechtens / getreulich concurriren /
vnd Ihrer Käys. Mayt. als dem Oberhaupt / hierzu allen
schuldigen Respect / Behorsam vnd Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilige Römische Reich ohne den so weiß-
lich auffgerichteten Landfrieden nicht bestehen kan / Als
sol auch derselbige vom Haupt vnd Gliedern jederzeit treulich
observiret vnd vor Augen gehabt / vnd darüber / zumahl bey
diesen grausamen / eine zeithero heuffig eingerissenen Unord-
nungen / vnd fast ohne schew verübten Gewaltthaten / mit grof-
sem

§

sem

fern ernst vnd eyfer gehalten / vnd ein jeder Contravenient
nach aller Schärffe/ohn Ansehen einiger Person/ gestrafft wer-
den / damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich / den Reichs Geset-
zen vnd Executions Ordnungen / vnd diesem FriedensSchluß
zu wieder / in Verfassung stellet / Werbung vnd KriegsVoll-
annahme / vnd darvon auff Erinnerung der Kay. Mayt. welche
von den Ausschreibenden Ständen der angrentzenden Kreyße
samt oder sonders dessen ohnverzüglich avisiret werden solle/
nicht gütlich abstehen wolte / Sol wieder denselben / nach in-
halt der ReichsFundamentalGesetze / vnd anderer heilsamen
Constitutionen / auch dieser Pacification / mit Kayserlichem
Ernst verfahren / vnd darinnen allerseits des Heiligen Reichs
Befehlen vnd Ordnung nachgegangen / vnd dieselbe in acht ge-
nommen werden.

Was in diesem FriedensSchluß vnd dessen neben Reces-
sen keine sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darinn
sol es allerdings bey des Heiligen Reichs FundamentalGese-
tzen / auch hoch vnd thewer verpönten Religion: vnd Prophan-
Frieden / sowol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus
vnd Ordnungen / vnd wann auch in denselben keine sonderbare
Disposition befindlich / bey Verordnung gemeiner Keyserli-
cher Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen FriedensSchluß zu wie-
der vnd entgegen / oder hinderlich vnd schädlichen seyn möchte / es
habe auch Namen wie es immer wolle / das sol zu keiner Zeit
von Niemand / wer der auch were / angezogen oder vorgewen-
det werden / sondern alles vnd jedes / so fern vnd weit es diesem
FriedensSchluß / vnd dessen in sich haltenden Puncten / Arti-
culn vñ Meinungen nachtheilig / abbrüchig / vnd hinderlich seyn
könt

Könte / es sey gleich Berichtlich verordnet / oder ausser Berichts
verhandelt / vnd habe namen wie es wolle / hiermit vnd in
krafft dieses gantzlichen vnd zu grunde auffgehbt seyn / auch
von nun an vnd zu ewigen Tagen / weder inn: noch ausserhalb
Berichts / zu hintertreibung / glossirung / declaration / oder
limitation dieses Vergleichs / weder per modum Actionis
noch Exceptionis, (ausserhalb was droben wegen der Geistli-
chen Güter einem jeden / vff den fall entstehender weiterer
Vergleichung / nach verflussung der daselbst bestimbter Jahr/
zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vnd eingeführt / viel
weniger jchtwas darauff erkandt / decretirt / sententio-
nirt / oder executirt werden / Sondern solcher Vergleich / wie
derselbe in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben
lautet / als eine veste vnderänderliche Norm / Regul vnd
Richtschnur eines auffrechten / bestendigen / ewigwerenden /
vnaufflößlichen Friedens / in allen Hohen vnd Niedern Be-
richten / wie auch ausserhalb derselben / gehalten / vnd do dems
zu wieder / ober zuversicht / auch ins künfftige von jemanden / wes
Standes / Würden oder Wesens der auch were / de facto di-
recto oder per indirectum vorgenommen / impetrirt / oder
motu proprio erfolgen / oder sonst einigerley weis gehan-
delt würde / sol dasselbe jetzo als dann / vnd dann als jetzo /
gant; vnd allerdinge vngültig / vnd ipso facto null vnd
nichtig seyn / vnd / als wann es nicht ergangen vnd vorgenom-
men / gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Ihre Käyserl. Mayt. diese gantze Pacifica-
tions Handlung bey Ihren Käyserlichen Würden vnd Wor-
ten / für sich vnd Ihre Nachkommen am Reich / auch dero Ertz-
Hauß / stet / vnderbrüchlich vnd vffrichtig halten vnd volzie-
hen / deren stracks vnweigerlich nachkommen vnd geleben / vnd

§ 11

darüber

darüber jetzo oder künfftig / weder aus Vollkommenheit oder
etnigem anderm Schein / wie der Namen haben möchte / nichts
fürnehmen / handeln oder außgehen lassen / noch jemand an-
dern von ihrentwegen zuthun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen /
vor sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / unwiederrufflichen
bey dero Chur: vnd Fürstlichen Würden / Stand vnd Na-
men versprechen vnd zusagen / daß Sie alle das jenige / so in
dieser Pacifications Handlung versehen / es sey per modum
Pacti oder Reservati einkommen / vor sich / Ihre Erben vnd
Nachkommen / auch Land / Leute / Untertanen / also trew-
lich vnd veste halten / vnd darwieder in keinerley wege handeln
sollen noch wollen / noch jemand andern von ihrentwegen zu
thun gestatten. Vnd do Ihre Kay. Mayt. dero hohes Hauß
vnd Alsistirende / oder auch Ihre Churf. Durchl. vnd dero
Mit Verwandte / oder iemand / so in diesem Vertrag begrif-
fen / vnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt /
mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung lei-
den / oder demselben das seine vorenthalten würde / Densel-
ben wollen Ihre Kay. Mayt. vnd Churf. Durchl. getrewe
Hülffe / Rath vnd Beystand / in krafft des hierüber auffge-
richteten gemelnen Landfriedens / Reichs Ordnung / vnd
dieses Vertrags vnd Friedenstands / sämptlich vnd sonderlich
leisten. Vnd solle also dieses alles Kayserlich / Königlich /
Churfürstlich / Fürstlich / Erbar vnd vffrichtig / vest vnd
kräftig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser FriedenSchluß von den andern
Beistlichen vnd Weltlichen Chur: Fürsten vnd Ständen /
oder doch dem mehrren Theil gleichfalls beliebet vnd bekräft-
iget / sol er ymb des Boni publici willen / als eine gemeine
Reichs

Reichobewilligung gelten / auch von Ihrer Käys. Mayt. dero
Reichshoffkamt / sowol dem Keyserlichen CammerBericht
zu Speyer / tragenden Keyserlichen Ampts wegen / darauff je-
derzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Bestalt dann Ihre
Käys. Mayt. als das Oberhaupt / sich darzu Käyserlich erkle-
ret / Seine Churf. Durchl. zu Sachssen auch ihres theils / daß
solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen von denen /
so diesen Vertrag annehmen / vnd sich darzu verbunden / auch
zubesehen.

Vnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachssen / zu der-
selben vnd sämptlicher Augspurgischer Confessions Ver-
wandten Stände gehörender Sicherung / der Herren Catho-
lischen Chur : Fürsten vnd Stände allerseits / oder des mehrer-
theils / vnd was die Hohen Ertz : vnd Stifft belangt / zu-
gleich der DomCapitul beliebung vnd bekräftigung die-
ses Vertrages originaliter ehstes vberschicket / auch hierinnen
keinem Stand / er sey einer oder der andern Religion zugethan
oder verwandt / einige Außflucht oder Verzögerung nicht ver-
stattet / sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehal-
ten / vnd treulich / Teutisch vnd vffrecht in allem verfahren
werden. Inmassen dann auch dessen von Käys. vnd Königl.
Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachssen / vnd dero Aug-
spurgische Confessions verwandte Witstände hiermit Key-
serlichen vnd Königlichen versichert seyn sollen.

Schließlich haben sich Ihre Käys. Mayt. vnd Churf.
Durchl. zu Sachssen / bedächtlich erinnert / daß außser eines
gemeinen Reichs : oder je zum wenigsten Deputation Tages /
dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu
machen / Bestalt dann auch Ihre Käys. Mayt. vnd Churf.
Durchl. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren schwe-
ren

Q 27 2C 9299
ren Umständen umgebene klägliche Reichobewandnis ge-
stattet / vnd kein sonderbar eilend vnverzügliche Rettungs mit-
tel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen:
Ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals hier-
mit klärlich bedingt / daß der dßmals aus vnümbgänglicher
Noth gebrauchte Modus dem Heiligen Römischen Reich /
vnd dessen sämpt: oder sonderlichen Gliedern / sonsten zu ewi-
gen Tagen keine präjudicirliche consequentz oder beschwer-
lichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel
angezogen werden solle.

In Vhrkundt seind dieser Brieffe Drey auff Perga-
men originaliter ausgefertigt / deren jeder von Röm. Kay.
Wahnt. auch Churf. Durchl. zu Sachsen / vor sich vnd dero
Nachkommen / selbsthändig vnterschrieben / vnd mit anhan-
gung dero Keyserlichen vnd Churfürstlichen Insigel verwah-
ret / vnd das eine Exemplar der Kayf. Wahnt. das andere Ihrer
Churf. Gn. zu Waintz / zu dero Reichs Cantzley / das dritte
Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen / zugestellet worden. Be-
schehen zu Prag den Dreyßigsten Maij Anno Christi
vnsero Erlösers vnd Seligmachers / Ein Tau-
sendt / Sechshundert vnd Fünff
vnd Dreyßigk.

mc

is ge
s mit
men:
hier
licher
reich /
etw
wer
mpel

erga
Käy
dero
hän
wah
Ihret
ritte
Be
ti

ULB Halle 3
004 824 652


VDA





genden
haben.
Mste
Zu
Verwar
Reichs
Vertrag
bey dem
hochbeten
Seistlich
gionfried
vnd Seis
Vertrag
sionsVer
Immedia
so dann di
chen hoher
delt / daß
den / so v
stylo nov
geschlossen
An- vnd Z
den auch s
Zahr / vor
nen / geruh
zeithero dar
riè / iedoch
Wnkosten /
restituirt n



n vnd vertragen
at Stifte/Clö-
deren sämbtlichen
hen Confession-
des Heil: Röm:
ten Passawischer
d innengehabt /
des angeregten
nd durchaus.
diat Stiff vnd
rtrag oder Reli-
die jenige Stiff
m Passawischen
gischen Confes-
ch Mediat oder
eltlichen Stiff)
m der Ritterli-
dahin verhan-
sten vnd Stän-
e. Novembris
het/ nichts aus-
/ ohne einigen
oder Dorwens
auff Bierzig
ung anzurech-
d anderm eine
ig vnd plena-
Schaden oder
diren wolte!

Wnd

etl
fun
ons
mit
selb
gan
zwei
chen
felch
zu se
vorl
wer
Kri
tien
ten
auff
vnd
on
oder
1627
die j
nech
deren
Ann
Clos
word
die je
ter/w
aliter

